



HENGSTENBERG GMBH & CO. KG
Mettinger Str. 109 D-73728 Esslingen

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand 10.03.2023

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (folgend: AEB) gelten für alle Verträge zwischen der Firma Hengstenberg GmbH & Co.KG (folgend: Hengstenberg) und ihren Lieferanten und Dienstleistern (folgend: Lieferant), soweit es sich bei dem Lieferant um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden die nachfolgenden AEB keine Anwendung.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Hengstenberg ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Hengstenberg in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Lieferkontrakte, Rahmenverträge, Allgemeine Bestimmungen und Spezifikationen zum Kohilvertrag, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Hengstenberg maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 2.1 Verträge kommen ungeachtet erstellter Angebote des Lieferanten stets mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellungen von Hengstenberg zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für Hengstenberg erst dann verbindlich, wenn Hengstenberg diese schriftlich bestätigt. Angebote und Bemusterungen erfolgen kostenlos, Besuche oder Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht vergütet.
- 2.2 Auf Gefahren und Umweltgefährdungen oder die mögliche Verletzung Rechte Dritter, die mit der gelieferten Ware oder der Erbringung der vereinbarten Leistung verbunden sind, sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Ware (insbesondere zur Lagerung), hat der Lieferant in seinem Angebot und bei neuen Erkenntnissen des Lieferanten nach Angebotsstellung sofort nach Kenntnis hiervon ausdrücklich schriftlich oder in Textform hervorgehoben hinzuweisen.
- 2.3 Die Bestellung von Hengstenberg gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Hengstenberg zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.



- 2.4 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von Hengstenberg innerhalb einer Frist von fünf Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Hengstenberg. Abweichungen von den Bestellungen von Hengstenberg sind in der Bestätigung des Lieferanten deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn Hengstenberg sie ausdrücklich schriftlich anerkennt; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung. Trifft die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht ein, liefert der Lieferant jedoch innerhalb der Frist aus, so kommt damit der Vertrag unter Einbeziehung dieser AEB zustande. Mit Annahme der Bestellung von Hengstenberg garantiert der Lieferant deren fachgerechte Ausführung.
- 2.5 Im Anwendungsbereich des AgrarOLkG sind Hengstenberg und der Lieferant in den Vertragsverhandlungen einander zur Auskunft darüber verpflichtet, welcher Stufe der Tabelle des § 10 Abs. 1 S. 1 AgrarOLkG der jeweilige Jahresumsatz zuzuordnen ist, oder, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 2 1. HS AgrarOLkG erfüllt sind, wie hoch ihr jeweiliger Jahresumsatz ist.
- 2.6 Bei Lieferzeiten über vier Monaten kann Hengstenberg Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit das für den Lieferanten zumutbar ist. Bei Änderungen dieser Art sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise, Versand, Verpackung

- 3.1 Vereinbarte Preise sind vorbehaltlich abweichender, ausdrücklicher Vereinbarung Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung und Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versendungsstelle (Lieferung DDP – Incoterms 2020), und für Zollformalitäten und Zoll ein. Zu Preiserhöhungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Preisgleitklauseln erkennt Hengstenberg nicht an, es sei denn, sie sind in einem separaten Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich geregelt.
- 3.2 Die gesetzlich geregelte Umsatzsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet und vereinbart wurde.
- 3.3 Jede Lieferung ist Hengstenberg unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige in Textform anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen die Bestellnummer von Hengstenberg enthalten.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Abrufe und Bestellungen hinsichtlich Fracht und Abwicklung zu prüfen und uns Optimierungsvorschläge zu nennen.
- 3.5 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden Hengstenberg aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist Hengstenberg berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Die Rücknahmeverpflichtung von Verpackungen regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.6 Im Anwendungsbereich des AgrarOLkG hat Hengstenberg die Zahlung des vereinbarten Preises an den Lieferanten spätestens innerhalb der folgenden Fristen zu leisten: für verderbliche Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung und für andere Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse innerhalb von 60 Tagen nach der Lieferung. Wurde eine regelmäßige Lieferung vereinbart, so beginnt die Frist dieses Satzes 1 dieser Ziffer 3.6 mit Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums, spätestens jedoch einen Monat nach der ersten Lieferung. Hengstenberg und der Lieferant können vereinbaren, dass davon abweichend der Zeitpunkt des Zugangs einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung an die Stelle des Zeitpunkts der Lieferung oder des Ablaufs des Lieferzeitraums tritt.



4. Rechnungsstellung und Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Für die Bearbeitung der Rechnungen durch die Hengstenberg ist es erforderlich, dass diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, prüffähig sind und den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen. Fehlen diese Angaben, so ist Hengstenberg berechtigt, die Zahlung zu verweigern. Voraussetzungen für die Fälligkeit der Rechnung sind weiterhin der vollständige Wareneingang soweit nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind und dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Zahlungen erfolgen auf dem handelsübliche Weg.
- 4.2 Zahlungen von Hengstenberg gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf eventuelle Mängelrechte und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
- 4.3 Vereinbarte Skontoabzüge sind auch zulässig, wenn Hengstenberg von einem Recht zur Aufrechnung Gebrauch macht. Bei Annahme verfrühter Lieferung und/oder Leistung richtet sich die Zahlungsfälligkeit, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde - nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- 4.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen oder Warenstandards oder Kauf nach Probe vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages und der Lieferung. Die gewünschten Unterlagen sind zusammen mit der Rechnung an Hengstenberg zu übersenden. Sie müssen jedoch spätestens nach 10 Tagen nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.5 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant der Hengstenberg eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes oder Sparkasse gestellt hat.
- 4.6 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von Hengstenberg stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von Hengstenberg anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.7 Die Abtretung von gegen Hengstenberg bestehende Forderungen durch den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von Hengstenberg, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Handelsverkehr handelt (§ 354a HGB).

5. Liefertermine, Lieferverzug

- 5.1 Die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine und -fristen sind verbindlich einzuhalten. Zur Einhaltung zählt bei vereinbarter Bringschuld der Wareneingang bei Hengstenberg bzw. am vereinbarten Lieferort.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Hengstenberg unverzüglich in Textform unter Angaben der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht steht Hengstenberg gegenüber dem Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.
- 5.3 Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart behält sich Hengstenberg die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder die Ablehnung der Leistungsausführung vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, wird die Ware bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eingelagert.
- 5.4 Teillieferungen oder -leistungen des Lieferanten sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit Hengstenberg zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.
- 5.5 Im Falle des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hengstenberg ist weiterhin im Falle des Verzuges berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung pro vollendeter Verzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.



- 5.6 Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und eine zu Gunsten von Hengstenberg vereinbarte Vertragsstrafe.
- 5.7 Auf die Verletzung einer Mitwirkungspflicht durch Hengstenberg, insbesondere auf das Fehlen von Dokumenten, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese vorher schriftlich angemahnt hat oder Hengstenberg diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht hat.

6. Gewährleistungen

- 6.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren allen deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und alle Bestimmungen des europäischen Lebensmittelrechts sowie gegebenenfalls anwendbare Regelungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erfüllen. Der Lieferant garantiert weiterhin, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften der Lieferung.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Schäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- 6.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Hengstenberg beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Hengstenberg im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Hengstenberg für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Hengstenberg gilt dessen Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.4 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Hengstenberg und der Regelungen in Ziffer 6.3 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Hengstenberg durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Hengstenberg gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Hengstenberg den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für Hengstenberg unzumutbar (insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Hengstenberg den Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Im Übrigen ist Hengstenberg bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Hengstenberg nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

- 6.5 Gewährleistungsansprüche von Hengstenberg verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, frühestens jedoch zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatum der von Hengstenberg aus den gelieferten Waren hergestellten Produkte. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an Hengstenberg an der vereinbarten Empfangsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin.

7. Produkthaftung

- 7.1 Wird Hengstenberg wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Produkthaftungsgesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, ist Hengstenberg berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verlangen. In diesem Fall sind auch etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Hengstenberg durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Hengstenberg den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass diese der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der produktspezifischen besonderen Anforderungen der Lebensmittelindustrie entsprechen. Neben der Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, seitens des Lieferanten zu gewährleisten, dass produktions- und lagerspezifische Anforderungen nach Maßgabe des ihm bekanntgegebenen oder erkennbaren Verwendungszwecks der Ware eingehalten werden. Der Lieferant erklärt sich bereit, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit Hengstenberg abzuschließen. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und Hengstenberg dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.3 Der Lieferant gewährleistet die Verkehrsfähigkeit der Waren sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen ihm von Hengstenberg vor oder bei Vertragsschluss bekannt gemachten Absatzmärkten. Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren von Hengstenberg mit anderen Waren vermischt, verbunden und/oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt, soweit Hengstenberg ihn über die Verwendung schriftlich vor Vertragsschluss in Kenntnis setzt. Der Lieferant ist verpflichtet, Hengstenberg unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Verwendung der gelieferten Waren hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben. Jede Änderung von Mengen und/oder Änderung, die eine Abweichung von der vereinbarten Spezifikation bzw. Rezeptur darstellen und die auf die Qualität bzw. deren Verkehrsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Waren Einfluss haben könnten, müssen Hengstenberg mindestens zehn Wochen vor der geplanten Umsetzung in Textform mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets der ausdrücklichen Zustimmung von Hengstenberg. Der Lieferant bleibt auch bei einer Rezepturveränderung bzw. Verpackungsänderung für die Verkehrsfähigkeit der Waren entsprechend den Vorgaben dieser Ziffern verantwortlich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche seitens Hengstenberg bleibt unberührt.
- 7.4 Der Lieferant gewährleistet vor seinem Produktionsbeginn, wenn Zutaten bzw. Zusatzstoffe von Drittlieferanten stammen, dass er ausschließlich Zutaten bzw. Zusatzstoffe verwendet, die vorbehaltlos die Verkehrsfähigkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Rohstoffe gewährleisten und diese Tatsache durch dementsprechende Zertifikate von akkreditierten Laboren bestätigt ist. Entsprechendes gilt auch für die Warenlieferungen des Lieferanten. Drittlieferanten sind Hengstenberg auf Verlangen namentlich zu benennen. Auf Verlangen sind Hengstenberg die Zertifikate für diese Drittlieferanten vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass er seine Lieferanten überwacht und fortlaufend eine, zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt.
- 7.5 Der Lieferant von Lebensmitteln gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere VO EG Nr. 178/2002 und Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) bzw. zukünftige Regelungen). Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren hinaus für jede Ware die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant ist verpflichtet, Hengstenberg im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte/Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.



- 7.6 Der Lieferant von Lebensmitteln gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren gemäß den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 und zukünftiger einschlägiger Regelungen) keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind bzw. keine aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Aromastoffe enthalten. Der Lieferant gewährleistet insoweit, dass die Waren in Bezug auf bestehende und zukünftige Gentechnikspezifikationsvorgaben nicht kennzeichnungspflichtig sind.
- 7.7 Der Lieferant garantiert u.a., dass die von ihm gelieferte Ware im Einklang mit der REACH-Verordnung steht und hinsichtlich der Ware alle Verpflichtungen nach dieser Verordnung eingehalten wurden, insbesondere dass – soweit vorgeschrieben – alle Bestandteile der Ware ordnungsgemäß im Sinne dieser Verordnung registriert wurden und werden. Weiterhin garantiert der Verkäufer, dass die Produkte keine Rezepturbestandteile auf Basis von
- SVHC (Substanzen mit besorgniserregenden Eigenschaften)
 - vPvt / PBT (persistente, bioakkumulierende toxische Stoffe)
 - CMR (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe)
 - Stoffe der aktuellen Kandidatenliste für Anhang XIV enthalten.
- 7.8 Bei Waren, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die Hengstenberg für die Verarbeitung und/oder Vermarktung der Waren zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens achtzig Prozent der gesamten Laufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.
- 7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, Hengstenberg die für einen etwaigen Export der Waren ins vor Vertragsschluss bekanntgegebene inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderliche oder zweckdienliche schriftliche Unterlagen und Erklärungen wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc. unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gewährleistet die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit derartiger Bescheinigungen.
- 7.9 Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches Hengstenberg verwendet und einsetzt, gewährleistet der Lieferant die unbeschränkte Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit des Verpackungsmaterials. Er gewährleistet insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf das verpackte Produkt ausgehen.
- 7.10 Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien davor gewarnt, die Produkte vergleichbarer Art oder mit in ihrer Zusammensetzung vergleichbaren Inhaltsstoffen, wie die von Hengstenberg beim Lieferanten bestellte Ware zu kaufen und benutzen, ist Hengstenberg zur Stornierung noch nicht vom Lieferanten an Hengstenberg ausgelieferter Bestellungen, sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Waren gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, soweit infolge des Mangelverdachts eine Mangelhaftigkeit der bestellten bzw. gelieferten Ware vorliegt. Das Stornierungsrecht ist von Hengstenberg binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung schriftlich gegenüber dem Lieferanten auszuüben. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 7.11 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Materialien mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den in der Bestellung genannten Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie etwaig in Bezug genommenen Spezifikationen entsprechen.

8. Schutzrechte

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benutzung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Lieferant auf eigene Kosten zu beschaffen. Erfindungen des Lieferanten bei Durchführung des Vertrages darf Hengstenberg kostenlos benutzen. Der Lieferant hat Hengstenberg bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

9. Einhaltung des Mindestlohns bei Dienstleisterbeauftragungen

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Hengstenberg, die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Lieferant hält Hengstenberg von allen Ansprüchen durch Mindestlohnverstöße seitens des Lieferanten frei. Diese Freistellung umfasst auch die Mindestlohnverstöße durch vom Lieferanten beauftragte Nachunternehmer. Die Einhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Mindestlohngesetzes hat der Lieferant jederzeit auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Dokumente unverzüglich nachzuweisen. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, ist Hengstenberg berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

10. Compliance und Nachhaltigkeit

- 10.1 Hengstenberg verfolgt eine Geschäftspolitik, die sich an sozialen, ethischen und nachhaltigen Grundsätzen orientiert. Grundlage dafür sind die Richtlinien, die im BSCI in der jeweils gültigen Fassung formuliert sind. Als Geschäftspartner von Hengstenberg bestätigt der Lieferant die Unterstützung und Einhaltung der Grundsätze des BSCI. Außerdem bestätigt der Lieferant die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Unternehmensführung.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 10.3 Wenn der Lieferant nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt und zu einem Schadenersatzanspruch Hengstenberg nach § 33a GWB führt, hat er 15% der Abrechnungssumme an Hengstenberg zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Hengstenberg bleiben unberührt.
- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie des Social Code of Conduct von Hengstenberg umfassend einzuhalten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten sowie in Bezug auf seine etwaigen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer nach Maßgabe der im LkSG normierten Regelungen. Nähere konkretisierende Regelungen im Zusammenhang mit den Anforderungen des LkSG sind im Social Code of Conduct von Hengstenberg, welcher Bestandteil des zwischen Hengstenberg und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages wird. Die jeweils aktuell gültige Fassung des Social Code of Conduct von Hengstenberg ist unter www.hengstenberg.de/lieferantenkodex abrufbar (auch zum Download) und wird dem Lieferanten jederzeit auf erstes Anfordern auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wird Hengstenberg von dritter Seite wegen der Verletzung der Vorgaben des LkSG oder des Social Code of Conduct von Hengstenberg in Anspruch genommen und beruht dies auf einem dem Lieferanten zurechenbaren schuldhaften Pflichtverstoß gegen die mit Hengstenberg vereinbarten Pflichten, ist der Lieferant verpflichtet, Hengstenberg auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Hengstenberg aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dritter Seite notwendigerweise erwachsen.
- 10.5 Der Lieferant verpflichtet sich, seine vertragsgegenständlichen Leistungen unter steter Beachtung des aktuellen Arbeits- und Umweltschutzrechtes, des Energierechts sowie der in den vorgenannten Rechtsgebieten geltenden Normen/Richtlinien zu erbringen. Dies verpflichtet insbesondere zur Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, den Einsatz von emissions- und schadstoffarmen Technologien, die Errichtung von demontage- und rückbaufreundlichen Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen. Für die Lieferung von neuen oder gebrauchten Maschinen, Einzelkomponenten, Teil- und/oder Komplettanlagen gelten die Anforderungen der EG- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die zu errichtenden Anlagen und Geräte inklusive der elektrischen Betriebsmittel müssen insbesondere den Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/34/EU entsprechen. Bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens von Hengstenberg müssen alle Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes sicher eingehalten werden.



- 10.6 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 10 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag über Hengstenberg oder den Gegenstand des Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse. Dies gilt auch für Hengstenberg oder Dritte betreffend personenbezogene Daten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle Vorschriften der DSGVO einzuhalten und diese insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen. Weiterhin erteilt der Lieferant seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten aus diesem Geschäftsfall auch an andere mit dem Hengstenberg nach den §§ 15 ff AktG verbundene Gesellschaften übermittelt werden dürfen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt als Lieferort/Erfüllungsort (sowie der Erfüllungsort einer etwaigen Nacherfüllung) der Sitz von Hengstenberg. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 12.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hengstenberg darf keine Untervergabe des Auftrags an Dritte erfolgen.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Voraussetzungen der Art. 1, 3 CISG erfüllt sind, finden die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 12.4 Gerichtsstand ist Esslingen. Hengstenberg kann den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 12.5 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 12.6 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- 12.7 Verweise auf gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien oder sonstige Normen in diesen AEB verstehen sich als Verweise auf die jeweils aktuelle Fassung der jeweiligen Normen.